



Stellungnahme der Umweltverbände zu den Entwürfen der Managementpläne für die Naturschutzgebiete der deutschen AWZ der Nordsee

Allgemeine Kommentare

Die unterzeichnenden Umweltverbände begrüßen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Managementplänen der drei Naturschutzgebiete in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nordsee. Mehr als 10 Jahre nach Anerkennung der Europäischen Kommission sind die Gebiete „Sylter Außenriff - Östliche Deutsche Bucht, „Borkum Riffgrund“ und „Doggerbank“ im September 2017 durch Rechtsverordnungen zu Naturschutzgebieten (NSG) nach deutschem Recht erklärt geworden¹. Mit einer umfassenden Stellungnahme haben sich die Umweltverbände im Februar 2016 zu den Verordnungen positioniert². Wir begrüßen, dass sich einzelne der damaligen Anmerkungen in den jetzt vorliegenden Managementplänen wiederfinden und greifen andere zentrale Forderungen in dieser Stellungnahme noch einmal auf. Gleichzeitig beunruhigt die fehlende Konkretisierung der Einzelmaßnahmen in den drei Entwürfen, so dass deren Effektivität, die marine Biodiversität in der deutschen Nordsee zu erhalten, und wenn notwendig auch wieder herzustellen, unsicher ist.

Ausdrücklich begrüßen wir die den Managementplänen zugrunde liegende fachliche Methodik³. Diese greift die dringend notwendige Unterscheidung zwischen dem Erhaltungszustand eines Schutzgutes mit Bezug auf die biogeographische Population und dem Erhaltungsgrad im Schutzgebiet auf, was letztendlich die Grundlage der Managementplanung zur Erreichung der gebietsbezogenen Schutzziele sein muss.

Kohärenz mit der EU-Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie

Sowohl in den in den Schutzgebietsverordnungen als auch den Managementplänen der drei Schutzgebiete fehlt der klare Bezug zur Umsetzung der EU Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL). Nach Art. 13 Abs. 4 MSRL enthalten die zu erstellenden Maßnahmenprogramme unter anderem räumliche Schutzmaßnahmen, die zu kohärenten und repräsentativen

¹ <https://www.bfn.de/themen/recht/rechtsetzung.html>

² https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/meeresschutz/16-02-22-nabu-stellungnahme_umweltverb__nde-natura2000.pdf

³ <https://www.bfn.de/themen/meeresnaturschutz.html>

Netzwerken geschützter Meeresgebiete beitragen, die die Vielfalt der einzelnen Ökosysteme angemessen abdecken⁴. Nach Art. 13 Abs. 6 MSRL veröffentlichen die Mitgliedstaaten bis spätestens 2013 für jede Meeresregion bzw. -unterregion die einschlägigen Informationen zu den in Absatz 4 des Art. 13 MSRL genannten Gebieten.

Deutschland hat keine zusätzlichen Gebiete nach MSRL gemeldet, sondern auf die Schutzgebiete im Rahmen des Natura-2000-Schutzgebietsnetzwerks verwiesen. Daher dienen die vorliegenden Managementpläne gleichzeitig auch der Umsetzung der MSRL, auch wenn dies nicht in den Schutzgebietsverordnungen oder Managementplänen explizit festgehalten ist. Die Anfangsbewertung nach Art. 8 MSRL, als erste Analyse des aktuellen Zustands der deutschen Nordsee hat gezeigt, dass eine Vielzahl der biologischen Merkmale, wie z.B. Biotoptypen, Seevögel und Fische sowie Makrobenthos und Plankton, in einem schlechten Umweltzustand sind⁵. Naturschutzgebiete können einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung des Zustands leisten, jedoch nur, wenn die Gebiete tatsächlich Schutz bieten.

Die unterzeichnenden Umweltverbände hatten sich früh gegen das vom Bundesumweltministerium (BMUB) gewählte zweistufige Verfahren bei der Umsetzung der deutschen Meeresschutzgebiete in der AWZ ausgesprochen, welches eine 1:1-Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutz-Richtlinie vorsieht und einem späteren Schritt die Verpflichtungen der MSRL „nachholt“. Eine synchrone Umsetzung aller drei EU-Richtlinien hätte den Vorteil gebracht, zusätzliche Arten und Lebensräume von Anfang an im Schutzgebietsmanagement mit zu berücksichtigen. Darüber hinaus eröffnet die MSRL die Umsetzung zusätzlicher Schutzgebiete und damit die Einführung wertvoller Schutzinstrumente wie zeitlich oder räumliche Regulierung von anthropogenen Nutzungen oder auch wissenschaftliche Referenzflächen zur Bestimmung und Beschreibung des guten Umweltzustands nach Art. 9 und Art. 13 (4) MSRL⁶.

Die Umweltverbände fordern zeitgleich mit der Verabschiedung der Managementpläne eine zeitlich definierte Festlegung zur Umsetzung der durch die MSRL vorgegebenen Verpflichtungen, die über die Vorgaben der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie hinausgehen.

Beschreibung und Zustandsbewertung

Die Umweltverbände begrüßen die umfassende Bestandaufnahme der drei Nordseeschutzgebiete. Bei der Bewertung der unterschiedlichen Nutzungen jedoch fehlt eine konsequente Betrachtung auch der kumulativen bzw. synergistischen Effekte der verschiedenen Einflussfaktoren. Zwar sind kumulative Auswirkungen verschiedener Schalleinträge berücksichtigt, was wir begrüßen, allerdings fehlen sie innerhalb der Gesamtbetrachtung, was in Anbetracht der überaus vielfältigen Wirkfaktoren als notwendig erscheint.

⁴ <http://www.meeresschutz.info/msrl.html>

⁵ <http://www.meeresschutz.info/berichte-art-8-10.html>

⁶ <https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/meeresundkuestenschutz/downloads/Berichte-und-Positionspapiere/Umsetzung-der-MSRL-Leitfaden.pdf>

Themen, die unserer Auffassung mehr Gewicht hätten erhalten müssen, sind zum einen die Problematik von Müll im Meer. Diese wird im Dokument zur Zustandsbewertung nur dürftig umrissen. Bei den bekannten, teils massiven Auswirkungen auf Seevögel und Meeressäuger z.B. durch Plastikmüll, sollte diese Problematik hier nicht nur am Rande berührt werden, zumal sie im direkten Zusammenhang mit dem verschlechterten Gesundheitszustand von Schutzgütern infolge von Akkumulation von Schadstoffen steht. Zum anderen fehlt die Thematik der zunehmenden Versauerung der Meere gänzlich. Auch wenn es sich hierbei ebenfalls um eine „diffuse“ Gefährdung handelt, die nicht spezifisch nur in den Meeresschutzgebieten zum Tragen kommt, ist sie aufgrund der hohen Bedeutung insbesondere für kalkschalenbildende Organismen keinesfalls außer Acht zu lassen.

Die aus naturschutzfachlicher Sicht größte Auslassung liegt jedoch in der Nicht-Bewertung der militärischen Aktivitäten. Unter Berücksichtigung der im Dokument zur Zustandsbewertung gemachten Angaben über die Intensität der militärischen Nutzung innerhalb der Schutzgebiete ergibt sich eine große Diskrepanz zwischen tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen auf die Schutzgüter und Lebensraumtypen auf der einen und deren eklatante Nichtbeachtung bei der Zustandsbewertung auf der anderen Seite. Auch wenn man die gewichtigen Argumente der „außerordentlichen Rolle“ der Bundeswehr im gesellschaftlichen Kontext sowie die Argumente der Geheimhaltung und der nationalen Sicherheit in Betracht zieht, muss sich doch zumindest auf der Grundlage der bekannten Aktivitäten deren Wirkung auf den Lebensraum Meer in der „Gesamtkalkulation“ niederschlagen. Warum dies nicht einmal ansatzweise geschieht, ist nicht nachzuvollziehen.

Ruhebereiche für geschützte Arten und Lebensräume: Zonierungskonzepte

Es gibt eine Vielzahl wissenschaftlicher Publikationen, welche die Wirksamkeit von Zonierungskonzepten mit abgestufter Nutzung inkl. vollständig ungenutzter Bereiche bestätigen^{7,8}. Nach Meinung der Umweltverbände müssen zukünftige Managementpläne daher unbedingt von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, um den kumulativ zu hohen Nutzungsdruck der marinen Ökosysteme zu begegnen und wirksame Ruhezone für die zu schützenden Arten zu schaffen. Gerade die Zusammenlegung zweier Natura-2000-Schutzgebiete zu einer Managementeinheit, dem NSG „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“, ermöglicht die Umsetzung eines ambitionierten Zonierungskonzeptes auf mehr als 5.600 Quadratkilometer Fläche. Es ist daher wenig nachvollziehbar, dass von diesem Instrument nicht Gebrauch gemacht wurde. Insbesondere nicht, da z.B. im Rahmen der Umsetzung von Fischereimaßnahmen, erste ausgewählte Flächen wie der nördliche Teil der Sandbank „Amrumbank“ für die fischereiliche Nutzung mit grundberührendem Gerät geschlossen werden sollen⁹.

Nach Art. 3 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um für alle unter Art. 1 V-RL fallenden Vogelarten eine ausreichende Vielfalt

⁷ <http://www.int-res.com/articles/meps2008/367/m367p049.pdf>

⁸ http://www.grid.unep.ch/FP2011/step1/pdf/019_Halpern_b_2008.pdf

⁹ https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/meeresundkuestenschutz/downloads/Berichte-und-Positionspapiere/Bericht_AG-Nord-und-Ostsee-2011.pdf

und eine ausreichende Flächengröße zu erhalten oder wiederherzustellen. Nach Art. 3 Abs. 2 lit. b V-RL gehören hierzu Maßnahmen wie die Einrichtung von Schutzgebieten (lit a) und die Pflege und ökologische Gestaltung der Lebensräume in und außerhalb von Schutzgebieten (lit. b)¹⁰. Das bedeutet z.B., dass für empfindliche Arten eine ausreichend große störungsfreie oder störungsarme Fläche in und außerhalb von Schutzgebieten ausgewiesen werden muss.

Nach § 2 Abs. 2 FFH-RL müssen Maßnahmen getroffen werden, die darauf abzielen, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen¹¹. Demzufolge wäre es auch hier angebracht, mithilfe eines Zonierungskonzeptes den Erfordernissen der FFH-RL nachzukommen.

Beide Richtlinien machen keine detaillierten Vorgaben, wie die Schutzziele erreicht werden sollen. Hierfür hat der Mitgliedstaat ein entsprechendes Ermessen und die Verantwortung, dass die Ziele der Richtlinien erreicht werden können. Eine Ausweisung und die Aufstellung von Bewirtschaftungsplänen (Managementplänen) muss sich an den ökologischen Erfordernissen der Arten oder Lebensraumtypen orientieren. Dies alleine ist der Maßstab für die Festlegung bzw. Umsetzung in den Bewirtschaftungsplänen. Dort wo zur Zielerreichung ein Nutzungsverbot oder eine bestimmte (meist extensive) Nutzung geboten ist, muss sich diese auch in den Schutzverordnungen bzw. den Bewirtschaftungsplänen widerspiegeln. Hierfür bietet sich ein entsprechendes Zonierungskonzept an.

Eine Zonierung ist auch unter dem Gesichtspunkt notwendig, dass es in verhältnismäßig großen Gebieten unterschiedliche Schutzbedürfnisse gibt. So werden große Teile von Vogelschutzgebieten als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen, gleichzeitig enthalten diese Gebiete auch FFH-würdige Flächen, für diese wiederum eine Ausweisung als Naturschutzgebiet - mit den entsprechenden Ge- und Verboten - erforderlich ist.

Entsprechend Art. 3 und 3 der EU-Vogelschutzrichtlinie, Art. 2 und 3 der FFH-Richtlinie sowie Art. 32 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) liegt die Umsetzung nutzungsfreier oder -armer Bereiche im Ermessen der Mitgliedsstaaten bzw. Deutschlands und können so zur Erreichung der Schutzziele eingesetzt werden.

Die Umweltverbände fordern, ein Konzept einer räumlichen Zonierung mit abgestuften Nutzungen als Bestandteil aller drei Managementpläne nachzuarbeiten. Ausgehend von bestehenden oder in Planung befindlichen Regulierungsansätzen für berufsmäßige Fischerei oder die Freizeitfischerei sollen räumliche Pläne entwickelt werden, die weitere extraktive Nutzungen, den Kies- und Sandabbau oder Kabelverlegungen, ebenfalls effektiv regulieren können. Nur dann können die NSG den formulierten Schutz-, Erhaltungs- und Wiederherstellungszielen gerecht werden. Perspektivisch müssen mindestens 50 Prozent der Fläche der deutschen Meeresschutzgebiete aus der anthropogenen Nutzung genommen werden.

¹⁰ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:020:0007:0025:de:PDF>

¹¹ <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=CONSLEG:1992L0043:20070101:DE:PDF>

Maßnahmen für die kommerzielle Fischerei / Gemeinsame Fischereipolitik der EU

Die unterzeichnenden Umweltverbände begrüßen ferner, dass die Entwürfe der Managementpläne die im parallelen Konsultationsprozess nach Art. 11 der Grundverordnung der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) geplanten Maßnahmen für die kommerzielle Fischerei in den Schutzgebieten widerspiegeln (M 2.1) und entsprechend den Ergebnissen dieses Prozesses angepasst werden sollen. Wir geben jedoch zu bedenken, dass weitere wahrscheinliche Veränderungen in der Gemeinsamen Empfehlung (GE) der Mitgliedstaaten für Fischereimaßnahmen auch Auswirkungen auf andere Bereiche der Pläne haben, insbesondere die Einschätzung zu Auswirkungen künftiger Nutzungen und des Erhaltungszustands der Schutzgüter. Entsprechendes gilt für die gemeinsame grenzübergreifende Empfehlung der Mitgliedstaaten für die Doggerbank.

Bereits zum jetzigen Stand sind die ursprünglichen Maßnahmenvorschläge im Rahmen der Verhandlungen leider abgeschwächt und sinnvolle Vorschläge des initiierenden Mitgliedstaates Deutschland gestrichen worden, vgl. dort Maßnahmen 2 („Sylter Außenriff“) und 8 („Borkum Riffgrund“ und „Doggerbank“). Die Stellungnahme der Umweltverbände vom März 2016 verdeutlicht die Bedeutung der bereits gestrichenen Maßnahmen¹².

Kommentierung der Entwürfe entlang deren Struktur

Im Folgenden nehmen die unterzeichnenden Umweltverbände Stellung zu den Entwürfen der drei Managementpläne entlang der vorgegebenen Struktur. Einführend werden Anmerkungen zu allen drei NSG zusammengefasst und anschließend bei Bedarf differenziert einem einzelnen Schutzgebiet zugeordnet.

1. Einleitung

1.2.1 Schutz des Natura 2000 Gebiets nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Die in Abschnitt 1.2.1 gemachten Aussagen müssen richtigerweise die verbindlichen Referenzpunkte für alle Maßnahmen der Managementpläne in den NSG sein:

„Im NSG sind aufgrund des Status als Natura 2000-Gebiet alle Veränderungen und Störungen unzulässig, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können (§ 33 Abs. 1 S. 1 BNatSchG).“ Und „Nach § 2 Abs. 2 BNatSchG haben alle Behörden des Bundes und der Länder im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Verwirklichung der Naturschutzziele zu unterstützen.“

Es ist daher nur schwer vertretbar, dass bestimmte menschliche Aktivitäten, die in terrestrischen NSG keinesfalls stattfinden dürften (z.B. militärische Übungen, umweltschädigende extraktive Nutzungen, etc.), in Meeresschutzgebieten zulässig sein sollen. Hier muss mit demselben (auch rechtlichen) Maß gemessen werden.

¹² <http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Stellungnahme-der-Verbaende-Fischereimaassnahmen-Nordsee.pdf>

2. Schutzauftrag der NSG

2.2 Schutzziele und Soll-Zustände der Schutzgüter

NSG „Doggerbank“

Schon bei der Formulierung der Schutzgebietsverordnungen fiel auf, dass zwar Seehunde als Schutzgut aufgeführt sind, die Kegelrobbe aber nicht. Das überrascht angesichts der Tatsache, dass es verschiedene Literatur und Telemetrie-Studien gibt, die anzeigen, dass es sich beim britischen Teil der Doggerbank sehr wohl um ein Nahrungshabitat der Kegelrobbe handelt¹³. Die Nutzung des deutschen Teils der Doggerbank durch das Schutzgut Kegelrobbe ist daher zu prüfen und die Einstufung in der Verordnung wie im Managementplan anzupassen.

3. Handlungsbedarf in den Naturschutzgebieten

3.1. Ist-Zustände und Defizite der Schutzgüter

NSG „Borkum Riffgrund“

Der Soll-Zustand des Schweinswals wird im NSG „Borkum Riffgrund“ unverständlicherweise mit „B“ beziffert (Tabelle 2, S. 22). Wir halten es für notwendig, den Soll-Zustand auf „A“ festzulegen, was sich insbesondere aus der erhöhten (und zunehmenden) Bedeutung des Schutzgebietes als „Kinderstube“ für Schweinswale ergibt.

In Tabelle 3 (S. 27) zu den Auswirkungen der Nutzungen wird die grundberührende Fischerei mit Bezug auf den Schweinswal, Kegelrobbe und Seehund mit „-2“ eingestuft. Hier halten wir eine Einstufung von „3“ als gerechtfertigt.

NSG „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“

Der Ist-Zustand des Schweinswals wird im NSG „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ mit „B“ beziffert (Tabelle 2, S. 27). Wir halten es für ratsam, den Ist-Zustand hier als „C“ festzulegen, was sich aus den Schilderungen der mannigfaltigen Auswirkungen menschlicher Nutzungen im Schutzgebiet (insbesondere durch Fischerei und militärische Aktivitäten) herleiten lässt.

NSG „Doggerbank“

Der Ist-Zustand des Schweinswals wird im NSG „Doggerbank“ mit „B“ beschrieben (Tabelle 2, S. 19). Wir halten es für notwendig, den Ist-Zustand hier auf „C“ festzulegen, was sich aus den Schilderungen der mannigfaltigen Auswirkungen menschlicher Nutzungen im Schutzgebiet (insbesondere durch Fischerei und die im Umfeld stattfindende Öl/Gasförderung) ergibt.

Diese Änderungen hätten jeweils zur Folge, dass sich das Defizit zwischen Ist- und Soll-Zustand auf „-2“ beläuft, was wiederum Auswirkungen auf die Dringlichkeit der Maßnahmen hat. Siehe hierzu auch die von uns unten gemachten Bemerkungen zur Priorität verschiedener Maßnahmen, etc.

¹³ Hooten et al. (2012): Animal Movement - Statistical Models for Telemetry Data. CRC Press.

3.2 Ursachen für Defizite und Gefährdungen NSG „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“

Auswirkungen von Offshore-Windparks (OWP)

Insgesamt grenzen vier Offshore Windparks (OWP) an das NSG „Sylter Außenriff - Östliche Deutsche Bucht“, ein weiterer Park, „Butendiek“, wurde inmitten des Schutzgebiets errichtet. Darüber hinaus befindet sich ein OWP im Helgoland-Cluster in der Antragsphase. Aus dem Monitoring der bestehenden OWPs lassen sich heute deren tatsächliche Auswirkungen auf Seevögel ableiten. Besonders gravierend und viel stärker als erwartet, sind die Effekte auf die beiden streng geschützten Seetaucherarten, Stern- und Prachtaucher¹⁴. Ging man vor dem Bau noch von maximalen, vorsorge-orientierten Meideabständen von zwei Kilometern aus, so zeigt sich heute, dass dieser Wert um ein Vielfaches überschritten wird (Tab. 1). In allen OWPs sind die Effekte gravierend, es bestehen jedoch auch Unterschiede zwischen den Parks. Im Helgoland-Cluster wurde in der Betriebsphase keine Totalmeidung der OWPs beobachtet, allerdings sind die Individuendichten stark reduziert. Selbst im Abstand von acht Kilometern wird nach dem Bau nicht mehr die gleiche Individuendichte wie vor dem Bau erreicht. Größere Entfernungen sind in der Auswertung nicht dargestellt.

Die beiden OWPs „Dan Tysk“ und „Butendiek“ weisen mit einem Umkreis von 5 Kilometern („Dan Tysk“) bzw. 2,5 Kilometern (Butendiek) beide sehr große Bereiche auf, in denen Seetaucher die Parks nahezu vollständig meiden. Von einer Teilmeidung sprechen die dem NABU zu Verfügung stehenden Gutachten bis zu einem Abstand von 7,3 Kilometern bzw. zehn Kilometern („Butendiek“). Besorgnis erregend ist im Fall „Butendiek“, dass die Gradientenanalyse bis in 15 Kilometern Abstand noch kein Plateau erkennen lässt. Das bedeutet, selbst in 15 Kilometern Abstand werden mehr Seetaucher gesichtet als etwa in 10 Kilometern Abstand sodass sich der Meideeffekt mindestens bis hier fortzusetzen scheint. Besonders schwerwiegend ist das vor allem, weil „Butendiek“ im Zentrum des langjährigen Seetaucherkonzentrationsgebiets errichtet wurde (Abb. 1).

¹⁴ <https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/meere/offshore-windparks/butendiek/23109.html>

Tab 1. Meideeffekte der Seetaucher durch Offshore Windparks (Quelle: Betriebsmonitoring der jeweiligen OWPs, Einsicht des NABU über BSH)

OWP	Totalmeidung	Teilmeidung	Plateau lt. Gradientenanalyse
Butendiek	2,5 km	10 km	> 15 km, größere Entfernung nicht dargestellt
Dan Tysk	5 km	7,3 km	Ca. 9 km
Helgoland-Cluster	Keine, bei Abstand von 2 km nur halb so große Individuendichte wie vor dem Bau	> 8 km (bei Abstand von 8 km ist eine Individuendichte wie vor dem Bau noch nicht erreicht)	Keines; annähernd linearer Anstieg bis 8 km Entfernung. Größere Entfernung nicht dargestellt.

Wie die OWPs am und im NSG „Sylter Außenriff - Östliche Deutsche Bucht“ zusammenwirken, macht Abbildung 2 deutlich. Die darin gezeigten Daten wurden bei Befliegungen der beiden Diver/Helbird-Projekte erhoben. Der große Meideabstand um die OWPs ist deutlich zu erkennen, ebenso die Tatsache, dass die Tiere aus dem für sie eingerichteten EU-Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ (blaue Linie) vertrieben werden. Während die rote Hintergrundschraffur den ursprünglichen Verbreitungsschwerpunkt kennzeichnet und dieser von den Schutzgebietsgrenzen weitgehend erfasst wurde, weichen die Tiere nun den OWPs Richtung Südwesten aus und verlagern ihren Schwerpunkt aus dem Schutzgebiet heraus. Betrachtet man nur den OWP „Butendiek“, geht den Tieren durch die Meideabstände etwa ein Fünftel der Schutzgebietsfläche im Vogelschutzgebiet verloren (Abb. 2). Die Effekte von „Dan Tysk“ und der OWP des Helgolandclusters müssen hier noch hinzugerechnet werden. Gleichzeitig fehlt eine Berechnung des Gebietsverlusts in Bezug auf das neue formierte NSG „Sylter Außenriff - Östliche Deutsche Bucht“.

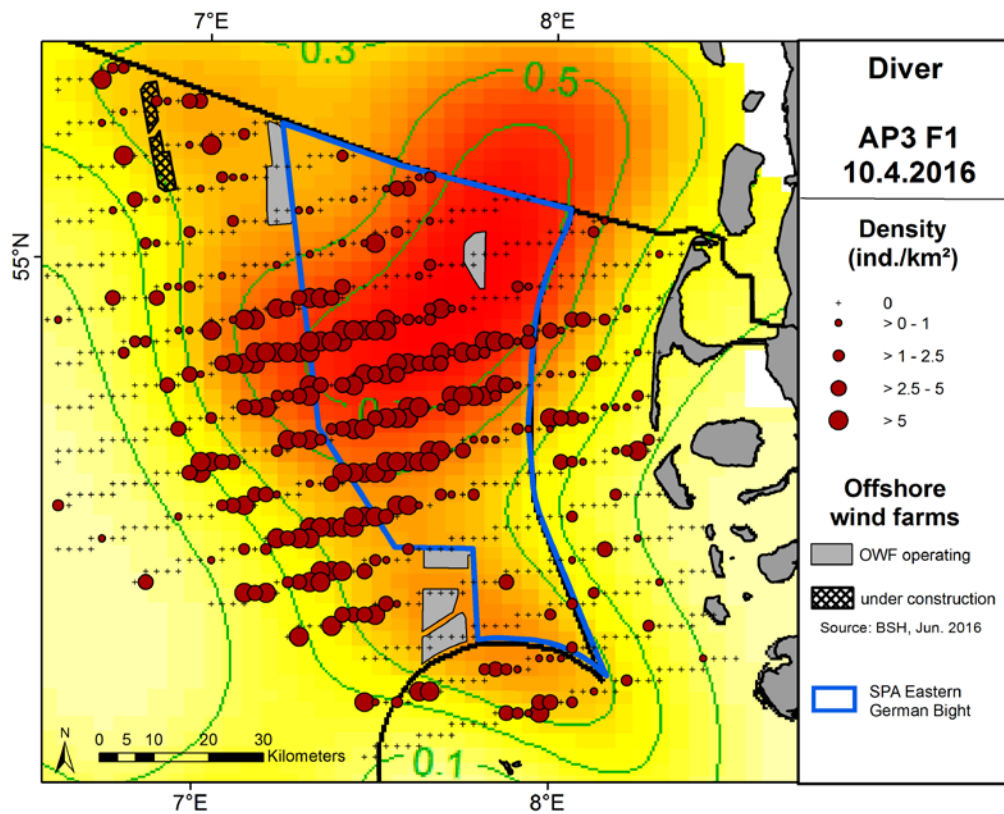


Abb 1. Ergebnisse der digitalen Seetaucherkartierung im Rahmen der Projekte Diver und Helbird. Die roten Punkte geben Anzahl und Position der gesichteten Tiere an. Die rote Hintergrundschraffur kennzeichnet das langjährige Hauptkonzentrationsgebiet der Seetaucher: je röter, desto mehr Tiere versammelten sich vor dem Bau von Butendiek hier regelmäßig. (Quelle: Projekte Diver, Helbird)

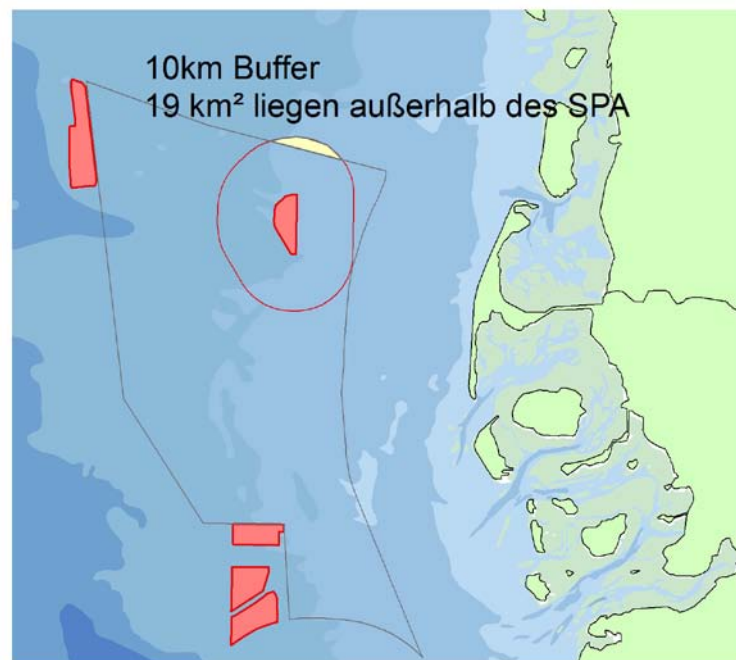


Abb. 2 Flächenverlust für die Seetaucher im EU-Vogelschutzgebiet „Östliche Deutsche Bucht“ (NABU mit Unterstützung FTZ Büsum).

Neben den Seetauchern zeigen die Monitoringberichte auch für andere Seevogelarten signifikante Meideeffekte. Hierzu zählen Zergmöwen, Alkenvögel und Basstölpel. Beispielsweise wurden bei den Untersuchungen für das Cluster Helgoland vor dem Bau noch 1865 Alkenvögel gezählt, nach dem Bau waren es noch 663 Tiere. Zudem legt die Gradientenanalyse der Alkenvogelsichtungen einen Meideeffekt bis in mindestens sechs Kilometer Entfernung nahe. Bei den Basstölpeln zeigt die Gradientenanalyse einen Anstieg der Sichtungen bis in etwa 3,5 Kilometern Entfernung vom Windpark Cluster; im OWP selbst werden sehr wenige Vögel gesichtet.

Nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, die den ökologischen Erfordernissen entsprechen. Diese Maßnahmen dienen nach Abs. 2 auch dazu, dem Verschlechterungsverbot Rechnung zu tragen. Die Entwertung des Schutzgebietes ist wissenschaftlich dokumentiert und seit einigen Monaten auch dem BfN bekannt. Selbst nach bisheriger Zustandsbewertung führt das BfN die Seetaucher als „mittel“ beeinträchtigt auf (s. Tab 3 des Entwurfs). Es ist anzunehmen, dass die jüngsten Erkenntnisse dazu führen, dass die Beeinträchtigung nach „stark“ korrigiert werden muss. Eine abweichende Beurteilung wäre schwer nachzuvollziehen und detailliert zu begründen. In Tabelle 4 des Managementplan-Entwurfs wird geschrieben eine „erhöhte Auswirkung ist anzunehmen“.

Allein die Belastung durch den „projektbezogenen Verkehr“, also Wartungs- und Versorgungsschiffe der OWP wird mit einer geeigneten Maßnahme M3.1 im Managementplan adressiert. Ist die Maßnahme auch grundsätzlich zu begrüßen, so steht das Ergebnis in Zweifel, dass die Lenkung des Verkehrs allein ausreicht, um dem Verschlechterungsverbot nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL zu entsprechen. Mit dieser Erkenntnis sind dringend zusätzliche Maßnahmen erforderlich, die die kumulativen Belastungen der OWPs im NSG adressieren, um einem Vertragsverletzungsverfahren der EU zu entgehen.

Entsprechend der Anhörung der Verbände am 16.1.2018 sind Teile der hier aufgeführten Monitoring-Erkenntnisse nicht in die bisherige Managementplanung eingeflossen. Das muss nachgeholt und die Bewertung der Auswirkungen auf das Schutzgut Seevögel, hier insbesondere Stern- und Prachtaucher, kritisch überprüft und auf „stark“ korrigiert werden. In der Konsequenz sind zusätzliche Maßnahmen erforderlich, die z.B. unter Maßnahme M 3.5. aufgegriffen werden können:

1. Zeitweise (Teil)Abschaltung zur Haupttrastzeit

Um Störungen so weit wie möglich zu reduzieren, sollte der OWP „Butendiek“ zur Haupttrastzeit in Frühjahr zumindest in Teilen abgeschaltet werden. Der Erfolg dieser Maßnahme wäre über ein ergänzendes Monitoring zu prüfen. Bei jüngeren, bis heute genehmigten Windparks schafft u.a. die Nebenbestimmung 21 (NB 21) die Möglichkeit, operative Maßnahmen wie z.B. die Teilabschaltung anzuordnen. Im Fall des OWP „Butendiek“ beschränkt sich die NB 21 auf Beweissicherungsanordnungen zur Überprüfung

von Risiken für den Vogelzug und zur Behebung von Erkenntnisdefiziten¹⁵. Gleichzeitig wurde vorgegeben, dass über NB 21 die Möglichkeit besteht, die Auswirkungen einer aktiven Anlage von denen einer stillstehenden Anlage zu unterscheiden. Hiervon sollte unbedingt Gebrauch gemacht werden, um zu untersuchen, ob stillstehende Rotoren eines gebauten OWP dazu führen, dass der Lebensraum für Seetaucher wieder verfügbar wird.

2. Anpassung der Schutzgebietsgrenzen

Die heutigen Schutzgebietsgrenzen sind auf Grundlage der veränderten Seetaucherverteilung zu überprüfen. Können die Schutzgebietsgrenzen nicht perspektivisch an die relevanten Schutzgüter angepasst werden, muss ein zusätzliches NSG zum Schutz insbesondere der Seetaucher diskutiert werden, um die Tiere in ihrem neuen Haupttrastgebiet angemessen zu schützen.

3. Kumulative Gesamtbewertung im Kontext mit anderen Nutzungen

Der Managementplan verpasst es insgesamt, eine kumulative Betrachtung aller auftretenden Nutzungen vorzunehmen, zu oft werden diese sektoral getrennt betrachtet. Das führt dazu, dass auch die Maßnahmen sektoral getrennt ausfallen. Das sollte nachgebessert und auch im Sinne eines Ökosystemansatzes beim Management um eine kumulative Gesamtbetrachtung ergänzt werden. So ließe sich ein schlüssiges Gesamtkonzept beim Management der Schutzgebiete erreichen. Um die Auswirkungen der OWPs in einer kumulativen Gesamtbetrachtung im NSG „Sylter Außenriff - Östliche Deutsche Bucht“ zu mildern, wäre es denkbar, insbesondere Fischereiaktivitäten oder die Kies- und Sandentnahme einzuschränken und so weitere Belastungen im Gebiet zu verringern.

4. Kritisch-Konstruktiver Gesprächskreis

Um aus den bisherigen Erfahrungen mit der Offshore-Windkraft und ihren Umweltauswirkungen zu lernen und bestmöglich für künftige Entwicklungen umzusetzen, sollte ein regelmäßiger kritisch-konstruktiver Gesprächskreis eingerichtet werden, der sich aus Akteuren der Offshore Windindustrie, Umweltverbänden, Wissenschaft und Behörden zusammensetzt. Ein positives Beispiel der Vergangenheit stellte das sogenannte FOWEUM dar¹⁶.

3.2.1 Nutzungen und ihre Wirkfaktoren

Viele der hier adressierten Nutzungen, insbesondere der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, Energieerzeugung aus Wind, die Verlegung und der Betrieb von Kabeln und Rohrleitungen, Sand- und Kiesentnahme sowie die militärische Nutzung sind aus Sicht der Umweltverbände nicht vereinbar mit den naturschutzfachlichen Zielen des NSG und sollten ausgeschlossen werden.

¹⁵

http://www.bsh.de/de/Meeresnutzung/Wirtschaft/Windparks/Windparks/Genehmigungsbescheide/Nordsee/Butendiek/Genehmigungsbescheid_Butendiek.pdf

¹⁶ <https://www.offshore-stiftung.de/OffWEA>

Voraussichtliche und potenzielle Nutzungsänderungen und künftige Nutzungen

Doggerbank

Richtigerweise wird die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen nach der Fischerei als zweitwichtigster negativer Faktor auf die Schutzgüter im NSG bewertet. Während aber für das NSG „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ die Einlagerung von CO₂ bzw. CCS Erwähnung findet, fehlt ein Bezug zu den konkreten Plänen für zusätzliche Öl- und Gasprospektion und CCS im dänischen Sektor der Doggerbank, obwohl er Gegenstand grenzüberschreitender Anhörung von deutschen Verbänden und Behörden nach Aarhus-Konvention war.¹⁷

Noch ein weiteres Großprojekt in den ans deutsche NSG angrenzenden Flächen der Doggerbank muss adressiert werden: Die von Tennet propagierte künstliche Insel („North Sea Island“) für die Vernetzung und Versorgung von Windkraftwerken.¹⁸

Die Auswirkungen der gegenwärtigen und zukünftigen industriellen Fischerei auf Sandaal für die Fischölgewinnung auf die Schutzgüter (hier insbesondere Meeressäuger) sind nicht thematisiert. Dabei geht der Aspekt der Nahrungsverfügbarkeit verloren. Die ist nachzuarbeiten.

3.2.3 Auswirkungen der Nutzungen auf die Schutzgüter im Gebiet

NSG „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“

Die Bewertung der grundberührenden Fischerei in Tab. 4 „*erhöhte Auswirkungen anzunehmen*“ für die geschützten Lebensraumtypen KGS und Riffe, aber auch weitere Schutzgüter ist offensichtlich dem Wegfall der Fischereimaßnahme M 2 in der GE geschuldet, d.h. für den östlichen Bereich des NSG ist keine Schließung für mobiles grundberührendes Fanggerät vorgesehen. Aus Sicht der Umweltverbände ist das eine äußerst beunruhigende Prognose bzw. fachlich falsche Entscheidung. In Übereinstimmung mit unserer Stellungnahme fordern wir daher nochmals eine dauerhafte Schließung der NSG für jegliche Form der grundberührenden Fischerei.

NSG „Borkum Riffgrund“ und NSG „Doggerbank“

Die ursprünglich für die kommerzielle Stellnetzfisherei vorgesehenen Maßnahmen (Maßnahme 8 in der GE) wurden abgeschwächt. Daher verwundert es, dass diese Fischerei in Tab. 4 keine differenzierte Erwähnung in der Auswirkung auf verschiedene Schutzgüter, hier insbesondere Seevögel und Schweinwale, findet.

¹⁷

https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/meeresschutz/ngo_stellungnahme_projekt_d__nemark_fi nal.pdf

¹⁸ <https://www.tennet.eu/our-key-tasks/innovations/north-sea-infrastructure/>

4. Maßnahmen für die Naturschutzgebiete

4.2 Maßnahmenübersicht

Offensichtlich weichen die Maßnahmenvorschläge der hier kommentierten Entwürfe vom Allgemeinen Maßnahmenkatalog ab. So fehlen u.a. die Maßnahmen mit den Kennnummern M 2.3 und M 3.2. Hier bedarf es einer umfassenden Begründung und Darstellung, welche Argumentation dem Streichen einzelner vom Bundesumweltministerium und vom Bundesamt für Naturschutz (BfN) empfohlenen Maßnahmen zugrunde liegt und um welche Maßnahmen es sich dabei handelt.

Desweiteren gibt es fachlich nicht nachvollziehbare unterschiedliche Priorisierungen einzelner Maßnahmen in den drei Schutzgebieten. Abweichend zu den bisherigen Entwürfen empfehlen die Umweltverbände, die Maßnahmen M 2.2, M 4.2, M 6.2, M 6.4 und M 7.3 generell in allen NSG mit einer hohen Priorität einzustufen. Ebenso sollte die Maßnahme M 5.1 in den NSG „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ und „Borkum Riffgrund“ mit hoch bewertet werden. Weitere Erläuterungen dazu folgen bei der Kommentierung der Einzelmaßnahmen.

Generell sollten bei der Priorisierung nicht allein die fehlenden personellen Kapazitäten der Vollzugsbehörden ausschlaggebend sein, gleichwohl dies eines der zentralen Probleme bei der effektiven Umsetzung von Natura 2000 in Deutschland zu sein scheint. Vielmehr müssen die naturschutzfachlichen Notwendigkeiten über die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen entscheiden. Das bedeutet, dass die Kapazitätenfrage insbesondere beim BfN höchste Priorität hat und zusätzliche Personalkapazitäten sichergestellt werden müssen (s. Maßnahmenpaket 7).

Es ist somit zeitgleich zur Verabschiedung der Managementplanung sicherzustellen, dass für die vom BfN in der Begründung für die Schutzgebietsverordnung „Borkum Riffgrund“ skizzierten Personalstellen sowie für das notwendige finanzielle Budget jetzt ein Umsetzungsplan verabschiedet und unverzüglich eingeleitet wird.

4.3 Maßnahmenbeschreibungen

MG 1 Flankierende Maßnahmen zur Erleichterung der Umsetzung der Maßnahmengruppen

M 1.1 Festlegung der NSG-Fläche als Vorranggebiet für den Naturschutz in marinen Raumordnungsplänen

Die Umweltverbände begrüßen diese Maßnahme mit hoher Priorität für alle drei NSG ausdrücklich. Damit würde das aus naturschutzfachlicher Sicht existierende Versäumnis der Festlegung der marinen Raumordnung aus dem Jahr 2009 nachgeholt.

NSG „Borkum Riffgrund“

Die hier adressierten Nutzungen der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, Energieerzeugung aus Wind, die Verlegung und der Betrieb von Kabeln und Rohrleitungen sowie die militärische Nutzung sind aus Sicht der Umweltverbände nicht vereinbar mit den Zielen des NSG und müssen prinzipiell ausgeschlossen werden.

NSG „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“

Die hier adressierten Nutzungen Energieerzeugung aus Wind, Sand- und Kiesgewinnung, die Verlegung und der Betrieb von Kabeln und Rohrleitungen sowie die militärische Nutzung sind aus Sicht der Umweltverbände nicht vereinbar mit den Zielen des NSG und müssen prinzipiell ausgeschlossen werden.

NSG „Doggerbank“

Die hier adressierten Nutzungen der Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen, sind aus Sicht der Umweltverbände nicht vereinbar mit den Zielen des NSG und müssen prinzipiell ausgeschlossen werden.

M 1.2 Antrag auf Ausweisung des NSG als „Particularly Sensitive Sea Area“ und Beschreibung der assoziierten Schutzmaßnahmen

Die Umweltverbände begrüßen diese Maßnahme für alle drei NSG ausdrücklich. Allerdings sollte eine höhere Priorisierung vor allem für das NSG „Borkum Riffgrund“ und „Sylter Außenriff - Östliche Deutsche Bucht“ angestrebt werden, um den Anschluss an das PSSA im UNESCO Weltnaturerbe und Nationalpark Wattenmeer (Oktober 2002, (EntschlieÙung MEPC.101(48)) schnellst möglich zu erreichen.

In Anerkennung der Wichtigkeit definierte der MEPC der IMO demnach ein PSSA als ein Meeresgebiet, das aufgrund seiner ökologischen, sozioökonomischen oder wissenschaftlichen Bedeutung und seiner Gefährdung durch menschliche Aktivitäten inkl. der internationalen Seeschiffahrt besonderen Schutz durch Maßnahmen der IMO erfordert. Dieses Kriterium trifft auf alle drei NSG zu.

NSG „Borkum Riffgrund“ und „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“

Der im Managementplan in der Zusammenfassung genannte Anspruch der „*Vermeidung der Steigerung von schifffahrtsbedingten Schalleinträgen*“ (S.7) geht nicht weit genug. Hier muss das Ziel sein, diese und andere Schalleinträge (deutlich) zu vermindern.

Für die Maßnahme sollte eine höhere Priorisierung angestrebt werden, um den Anschluss an das PSSA im UNESCO Weltnaturerbe und Nationalpark Wattenmeer schnellst möglich zu schaffen. Diese Maßnahme unterstützt den Schutz der schützenswerten Arten Schweinswal, Seehund, Kegelrobben und Finte sowie die Lebensräume Sandbänke, Riffe, KGS vor allem vor Folgen einer möglichen Havarie.

NSG „Doggerbank“

Für die Maßnahme sollte eine höhere Priorisierung angestrebt werden. Wenn der IMO-Prozess für die beiden vorher genannten NSG durchgeführt wird, sollten gleich die Ausweisung aller NSG als PSSA angestrebt werden. Auch hier greift das Argument, dass das NSG „Doggerbank“ für Lebensräume aber insbesondere wandernde Meeressäuger und Fische eine wichtige Vernetzungsfunktion einnimmt, insbesondere im Verbund mit den Schutzgebieten der EU-Nachbarn.

Eine höhere Priorisierung ist auch ratsam, um den möglichen Einsatz von Dispergatoren im Fall einer Havarie mit Ölaustritt naturschutzfachlich begleiten und bewerten zu können. Wir verweisen dabei auf die naturschutzfachliche Kritik an der Studie im Auftrag des Havariekommandos ARSU 2016. In der Studie sind mögliche schadhafte Auswirkungen auf geschützte Arten und Lebensräume und Konflikte mit den Zielen des Natura-2000-Schutzgebietsnetzwerkes unterrepräsentiert. Die höhere Priorisierung würde dazu führen, naturschutzfachliche Standards für einen möglicherweise geplanten Dispergatoreinsatz schneller verfügbar zu machen.

M 1.3 Aufnahme des NSG in Seekarten

Die Umweltverbände begrüßen diese Maßnahme mit hoher Priorität, die sich unmittelbar aus den Begründungen der Maßnahme M 1.2. ableitet.

MG 2 Minimierung des Beifangs von Nicht-Zielarten und der negativen Auswirkungen des Fangs von Zielarten sowie Reduzierung der Veränderung und Zerstörung von Habitaten

M 2.1 Ökosystemgerechte Fischereimanagementmaßnahmen im Rahmen der GFP

NSG „Borkum Riffgrund“

Auf die Kritik der Umweltverbände an der Streichung der ursprünglich im Rahmen der GE der Mitgliedstaaten an die Kommission von Deutschland vorgeschlagenen Maßnahme 8 (CCTV-Überwachung des Einsatzes von Kiemerverwickelnetzen/Stellnetzen) wird verwiesen. Die Schollenbox gehört zu den bestehenden technischen Maßnahmen im Rahmen der GFP und sollte mit Blick auf M 2.2 bereits hier erwähnt werden.

NSG „Sylter Außenriff – Östliche deutsche Bucht“

Auf die Kritik der Umweltverbände an der Streichung der ursprünglich im Rahmen der GE der Mitgliedstaaten an die Kommission von Deutschland vorgeschlagenen Maßnahme 8 (Verbot von mobilem grundberührenden Fanggerät mit Ausnahme des Fischereimétiers der Krabbenfischerei im östlichen Teil des NSG) wird verwiesen. Damit bleibt dieser Teil des Gebiets mit seinen KGS und Riffen nur noch dort vor (besonders schwerer) Bodenfischerei geschützt, wo er sich mit der Schollenbox überschneidet. Dies sollte mit Blick auf M 2.2 bereits an dieser Stelle Erwähnung finden.

NSG „Doggerbank“

Auf die Kritik der Umweltverbände an der Streichung der ursprünglich im Rahmen der GE der Mitgliedstaaten an die Kommission von Deutschland vorgeschlagenen Maßnahme 8 (CCTV-Überwachung des Einsatzes von Kiemerverwickelnetzen/Stellnetzen) wird verwiesen. Die Problematik des Einsatzes demersaler Wadennetze im Gebiet und wie damit umgegangen werden soll (vgl. Tab 4), sollte auch hier explizit adressiert werden. Maßnahmen zum Schutz der Nahrungsquellen und Beutefischen von Schweinswalen und anderen Meeressäugern (industrielle Sandaalfischerei) fehlen. Hier ist entsprechend eine stärker ökosystembasierte Sichtweise geboten, die auch den indirekten Einfluss von Entnahmen wichtiger Beutefische der Schutzgüter berücksichtigt.

M 2.2 Untersuchung von Auswirkungen der Berufsfischerei auf Schutzgüter des NSG und Entwicklung ökosystemgerechter Fangmethoden zum Einsatz in der erlaubten Fischerei im NSG

NSG „Borkum Riffgrund“

Diese Maßnahme verdient angesichts des bereits hier ausgeführten Defizits eine hohe und nicht wie vorgesehen eine mittlere Priorität. Die im Rahmen der GE nach GFP geplante aber gescheiterte Maßnahme 8, d.h. (versuchsweiser) Einsatz von Kameras auf Fahrzeugen der Stellnetzfisherei (vgl. Sylter Außenriff) oder an Stellnetzen (vgl. Doggerbank) sollte in vollem Umfang angestrebt werden. Bedauerlicherweise kann sie im Gegensatz zur GE so nur noch an Fischereifahrzeugen unter deutscher Flagge angewandt werden.

NSG „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“

Die Kameraüberwachung zu den Auswirkungen der Stellnetzfisherei bzw. ihres räumlich bzw. zeitlichen Verbotes (vgl. M 2.1 bzw. Maßnahme 8 im ursprünglichen Entwurf der GE) wird unterstützt. Der Untersuchung der Auswirkungen der in der Schollenbox weiterhin erlaubten Fischereimetiers kommt eine besondere Bedeutung zu. Die Entwicklung der grundberührenden mobilen Fischerei im gesamten östlichen Teil des NSG muss nach Wegfall von Maßnahme 2 der GE genau beobachtet werden.

NSG „Doggerbank“

Die Übernahme der im Rahmen der GE nach GFP geplanten aber gescheiterten Maßnahme 8, d.h. Einsatz von Kameras auf Fahrzeugen der Stellnetzfisherei oder an Stellnetzen wird begrüßt. Bedauerlicherweise kann sie im Gegensatz zur GE so nur noch an Fischereifahrzeugen unter deutscher Flagge angewandt werden. Die Auswirkungen der Sandaalfischerei auf Nahrungsressourcen der Schutzgüter sollten intensiv untersucht werden. Gleichzeitig empfehlen wir die Bausteine 2 und 3 der Maßnahme insbesondere zum Schutz von Haien und Rochen auch im NSG „Doggerbank“ umzusetzen. Auch zur Reduktion der Auswirkungen der grundberührenden Fischerei ist die Entwicklung alternativer Fanggeräte und technischer Beifangvermeidungsmaßnahmen dringend notwendig.

Für die Erfassung von Beifängen von Schweinswalen mittels Kameraüberwachung (Baustein 1) verweisen wir auf die Erkenntnisse eines ASCOBANS Workshops aus dem Jahr 2015. Darüber hinaus muss die Meldung von Beifängen von Meeressäugern durch die Fischerei verpflichtend gemacht werden. Beigefangene Tiere sind stets wissenschaftlichen Forschungsinstituten zugänglich zu machen. Die im Baustein 1 vom Managementplan des NSG „Borkum Riffgrund“ genannten Methoden zur Entwicklung und Etablierung alternativer Fangmethoden müssen auch für die anderen beiden Schutzgebiete gelten. Ziel muss der vollständige Ersatz von Stellnetzen durch Beifang-freie Fischereimethoden in den Schutzgebieten sein (und nicht nur deren „technische Verbesserung“).

M 2.4 Erarbeitung naturschutzfachlicher Anforderungen für den Sand- und Kiesabbau im NSG und Prüfung von Möglichkeiten zur Reduzierung der in Anspruch genommenen Flächen

NSG „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“

Die Maßnahme wird begrüßt, geht aber nicht weit genug. Es sollte unbedingt auch die Möglichkeit einer endgültigen Ablösung der bestehenden Schürfrechte/Bergrechte geprüft werden. Dieser Vorschlag korrespondiert mit der zentralen Forderung der Umweltverbände, zu einem noch zu erarbeitenden Zonierungskonzept für die NSG, um ausgewählte, besonders schützenswerte Flächen aus der extraktiven Nutzung zu nehmen (s. Allgemeine Anmerkungen S. 3).

Der geplante Schritt 1 in Verbindung mit M 6.2 darf nicht zu einer Aufgabe von Rechtspositionen, insbesondere bei notwendigen FFH-Verträglichkeitsprüfungen führen. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Umweltverbände aus diesem Grund ein Mediationsverfahren des MELUND SH zwischen Betreibern, Behörden und Verbänden verlassen haben.

MG 3 Reduzierung der Barrierewirkung, von Schalleinträgen und Kollisionen

M 3.1 Schutzzweckverträglichere Bewältigung des Verkehrsaufkommens der Internationalen Schifffahrt im NSG im notwendigen Umfang

Generell ist die beschriebene Beschränkung der Schiffsgeschwindigkeit auf ≤ 12 kn zu begrüßen. Kritisch ist jedoch die Anmerkung, dass perspektivisch schallarme Schiffe mit höherer Geschwindigkeit fahren dürfen. Dies steht angesichts der Kollisionsgefahr mit Meeressäugern im NSG mit den Schutzgütern Schweinswal, Kegelrobbe oder Seehund dem Schutzzweck entgegen.

Lärmreduktionsmaßnahmen in der Schifffahrt sind auch übergeordnet zu adressieren, denn Schutzmaßnahmen beginnen nicht erst an den Schutzgebietsgrenzen. Die verstärkte Anwendung von sogenannten *Quieting Technologies* im Schiffbau können durch die EU-Mitgliedsstaaten, insbesondere durch Deutschland als Standort des Schiffbaus bei der IMO

vorangetrieben werden, parallel zu den vorgesehenen Anträgen, welche die VTG, ATBA und PSSA betreffen.

Eine aktuelle wissenschaftliche Untersuchung hat ergeben, dass ein nur geringer Prozentsatz der weltweiten Schiffsflotte (15%) einen Großteil (ca. 50%) des Unterwasserlärms verursacht¹⁹. Ähnlich wie bei den Regelungen zum Schwefelgehalt von Schiffstreibstoffen könnten bestimmte Gebiete innerhalb der EU Gewässer als Sonderzonen eingerichtet werden, wo die lautesten Schiffe nicht mehr oder nur noch eingeschränkt verkehren dürfen.

Verbindliche Regelungen für Geschwindigkeitsbegrenzungen sind in diesem Zusammenhang zu erarbeiten. Eine diesbezügliche Regulierung des Service-Verkehrs von und zu den Windparks innerhalb bzw. im Umfeld der Schutzgebiete ist notwendig. Insbesondere schnell fahrende Schiffe/Boote stellen für kleinere Meeressäuger eine Kollisionsgefahr dar²⁰.

Schweinswale reagieren darüber hinaus sehr empfindlich auf Schiffslärm^{21,22}.

Die vorgesehene Geschwindigkeitsbegrenzung von ≤ 12 kn wird befürwortet, da sie sich an den Ergebnissen zum Kollisionsrisiko zwischen Schiffen und Walen orientiert²³.

Wir weisen darauf hin, dass das so genannte *Slow Steaming* - also die bewusste Verlangsamung von Schiffen dort, wo es technisch machbar ist – sowohl positive Auswirkungen auf den Lärm unter Wasser als auch auf die Verhinderung von Kollisionen mit Meeressäugern hat²⁴. Darüber hinaus ist diese Maßnahme wirtschaftlich von Vorteil, da sie zu einem geringen Treibstoffverbrauch führt und somit gleichzeitig auch die Abgaseinträge über die Luft verringert.

Die aufgeführten Themen sind in der unter M6.3 vorgesehenen Facharbeitsgruppe auf die Tagesordnung zu setzen.

NSG „Borkum Riffgrund“ und NSG „Sylter Außenriff“

Es ist fachlich nicht nachzuvollziehen, warum die Priorisierung der Maßnahme für das NSG „Borkum-Riffgrund“ niedriger ist, als beim „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“. Gerade hier ist der negative Einfluss des Schiffsverkehrs bedeutend (s. auch Bewertung auf S. 27 des Managementplans) und sollte daher möglichst schutzzweckverträglich bewältigt

¹⁹ Veirs, S., Veirs, V., Williams, R., Jasny, M., and Wood, J. (2017). A key to quieter seas: half of ship noise comes from 15% of the fleet. Authorea. DOI: 10.22541/au.149039726.69540798.

²⁰ <http://www.escolademar.pt/ecs2013/scientific-program/>

²¹ Dyndo et al. (2105). Harbour porpoises react to low levels of high frequency vessel noise. Scientific Reports | 5:11083 | DOI: 10.1038/srep11083

²² Kastelein et al. (2014). Frequency of greatest temporary hearing threshold shift in harbor porpoises (*Phocoena phocoena*) depends on the noise level. J.Acoust.Soc.Am.136(3)

²³ Vanderlaan, A.S.M. and Taggart, C.T. (2009) - Efficacy of a voluntary area to be avoided to reduce risk of lethal vessel strikes to endangered whales. Conservation Biology. 23: 1467-1474p.

²⁴ Dings (2012). Smarter Steaming Ahead - Policy options, costs and benefits of regulated slow steaming. Summary of research carried out for Seas At Risk and Transport & Environment by CE Delft. Report, 16pp.

werden. In der Konsequenz sollte diese Maßnahme auch für das NSG „Borkum-Riffgrund“ als „hoch“ priorisiert werden.

Baustein 1a:

Wir begrüßen die angestrebte Prüfung, Teile des Schutzgebiets mittelfristig als ATBA auszuweisen, denn so kann der Schiffsverkehr von wichtigen Teilgebieten ferngehalten werden. Desweiteren ist auch eine Verengung der bestehenden Verkehrstrennungsgebiete zu prüfen. Es gibt Beispiele aus internationalen Gewässern (z.B. die Anfahrt auf die Bucht von San Francisco, USA) wo VTG verengt wurden, um die Umweltauswirkung der Schifffahrt zu mindern. Dies ist insbesondere wichtig für das VTG, das innerhalb vom Schutzgebiet BRG verläuft.

Baustein 2a:

Die Festlegung der Routen für den projektbezogenen Schiffsverkehr (hier insbesondere der Verkehr von und zu den Windparks im nahen Umfeld sowie des OWP „Butendiek“) ist zwingend so zu gestalten, dass sie westlich oder östlich außerhalb des NSG verlaufen. Eine Geschwindigkeitsbegrenzung ist einzuführen, um Lärmbelastung und Kollisionsrisiko zu mindern (s.o.).

M 3.3 Schutzgutbezogenes Management zur Lärmreduzierung im NSG

Die Lärmvermeidung hat Priorität und steht über der Lärminderung bzw. -dämmung. Auch muss das für die Nordsee erarbeitete Schallschutzkonzept der Bundesregierung zukünftig für alle Nutzungen verbindlich gelten. Das aktuelle Schallschutzkonzept muss gemäß jüngster Ergebnisse aus Wissenschaft, Forschung und Entwicklung von Technologien regelmäßig überarbeitet werden.

Die Umweltverbände fordern, dass Schallbelastungen durch den militärischen Sonareinsatz und andere militärische Aktivitäten aus allen Schutzgebieten auszuschließen bzw. weitestgehend zu minimieren sind. Dabei sind die von ASCOBANS empfohlenen Minderungsmaßnahmen stets anzuwenden.²⁵ Das Verteidigungsministerium muss vollständige und transparente Umweltverträglichkeitsprüfungen für alle Aktivitäten durchführen, um die Auswirkungen realistisch einzuschätzen und adäquate Minderungsmaßnahmen zu implementieren. Dabei ist die zeitliche Planung so vorzunehmen, dass möglichst wenige kumulative Effekte im Zusammenhang mit anderen Nutzungen entstehen, hier insbesondere dem Bau von Windkraftanlagen. Für unvermeidbare, lärmintensive Aktivitäten muss eine Pufferzone von 20 km um die Schutzgebiete eingerichtet werden. Dies geht über die genannte Verortung dieser Maßnahme „im nahen Umfeld“ der Schutzgebiete hinaus.

²⁵ http://www.ascobans.org/sites/default/files/basic_page_documents/AC17_4-08_ReportWGAcousticDisturbance.pdf

Zum Umgang mit Munitionsaltlasten und zur Vermeidung des Lärmeintrags durch Unterwassersprengungen muss ein Strategieplan entwickelt werden. In und um Schutzgebiete dürfen keinerlei Sprengungen stattfinden. Wo Sprengungen stattfinden müssen, bedarf es des Einsatzes aller zur Verfügung stehenden Schallminderungsmaßnahmen (z.B. doppelter Blasenschleier)²⁶.

Auch für alle Aktivitäten im Zusammenhang mit der Aufsuchung von Öl und Gas muss das aktuelle Schallschutzkonzept verbindlich angewandt werden. Der Einsatz von Schallkanonen innerhalb und um Schutzgebiete herum muss untersagt werden, alternative Technologien müssen im Gegenzug entwickelt, erprobt und gefördert werden. Darüber hinaus sind die Empfehlungen des Expertenworkshops zum Thema Minderung von Auswirkungen von Unterwasserlärm mit besonderem Fokus auf seismische Untersuchungen aus dem Jahr 2017 anzuwenden²⁷. Weitere wichtige Empfehlungen wurden von einem Expertenworkshop der IWC erarbeitet²⁸.

Schritt 1:

Jegliche Lärmorientierungs- und Lärmgrenzwerte müssen sich am Gebot der Vermeidung einer Störung von Meeressäugern orientieren. Hierzu bildet der bestehende Grenzwert für (160 dB SPL in 750 m Entfernung der Schallquelle) die Grundlage, es muss aber das Ziel sein, Grenzwerte zu entwickeln und einzuführen, die nicht nur eine physische Schädigung, sondern bereits die Störung von Meeressäugern vermeiden.

Schritt 3:

Wir weisen ausdrücklich auf die vom Abkommen zum Schutz Wanderender Arten (engl. CMS) erarbeiteten Leitlinien zu Umweltverträglichkeitsprüfungen für schallerzeugende Aktivitäten im Meer hin²⁹. Die darin aufgeführten Empfehlungen sind umzusetzen. Wir begrüßen, dass dieser Schritt adaptiv angelegt ist und eine regelmäßige Überprüfung und ggf. Anpassung der Werte vorgesehen ist.

Schritt 4: (Lärmkategorisierung)

Der hier formulierte Schritt innerhalb der Maßnahme M3.3 ist die gebietsspezifische Umsetzung von den operativen Umweltzielen im Rahmen der MSRL UZ 6.1 „*Der anthropogene Schalleintrag durch impulshafte Signale und Schockwellen führt zu keiner physischen Schädigung (z.B. einer temporären Hörschwellenverschiebung bei Schweinswalen) und zu keiner erheblichen Störung von Meeresorganismen*“ und UZ 6.2 „*Lärmeinträge infolge kontinuierlicher, insbesondere tieffrequenter Breitbandgeräusche haben räumlich und zeitlich*

²⁶ <https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/meeresundkuestenschutz/downloads/Berichte-und-Positionspapiere/Entwicklung-schallmindernder-Massnahmen-beim-Bau-von-Offshore-Windenergieanlagen-2013.pdf>

²⁷ <https://www.oceancare.org/en/noise-workshop/>

²⁸ IWC (2016). Report of the Workshop on Acoustic Masking and Whale Population Dynamics. Bled, Slovenia, 4 - 5 June 2016. IWC Document IWC/SC/66B REP 06. 24p.

²⁹ <http://www.cms.int/en/guidelines/cms-family-guidelines-EIAs-marine-noise>

keine nachteiligen Auswirkungen, wie z.B. signifikante (erhebliche) Störungen (Vertreibung aus Habitaten, Maskierung biologisch relevanter Signale, etc.) und physische Schädigungen auf Meeresorganismen“ sowie der MSRL-Maßnahmen UZ6-01-UZ6-04. Weiterhin werden hier die operativen MSRL-Ziele in Bezug auf die Beeinträchtigung mariner Arten und Lebensräume (3.1, 3.4) und die nachhaltige und schonende Nutzung von Ressourcen (4.6) unterstützt. Die formulierte Maßnahme M3.3 sollte daher kohärent mit den angesprochenen MSRL Maßnahmen umgesetzt werden. Siehe hierzu auch die Schattenliste sowie die Stellungnahme der Umweltverbände zu den MSRL Maßnahmen³⁰.

Insbesondere die Betrachtung des Impuls- und des Dauerschalls, wie in der MSRL-Maßnahme UZ6-04 formuliert, sollte übernommen werden. Die biologische Relevanz anthropogener Schalleinträge kann nur durch die Belastungswirkung abgebildet werden, die bei den relevanten Arten auftritt. Die diese Wirkungen auslösende Größe ist der von der Art empfangene Schallpegel. Für die Regulierung der Belastung hingegen kann es notwendig sein, darüber hinaus ein zulässiges Maß für die Quellpegel der Schalleinträge zu definieren.

A: Impulsschall

Der Schritt in der Maßnahme sollte aus der Ableitung und Anwendung von biologischen Grenzwerten für Belastungen durch anthropogene, impulshafte Unterwasserschalleinträge zur Verhinderung negativer Auswirkungen auf relevante Arten bestehen. Bei der Ableitung der Werte müssen Charakteristika der Schalleinträge im Zeit- und Frequenzbereich berücksichtigt werden. Für eine kompakte Beschreibung der Impulse eignen sich z.B. die Pegelgrößen „Einzelereignispegel“, „Spitzenpegel“ in Kombination mit der „Wiederholrate“. Darüber hinaus kann die spektrale Darstellung (beispielsweise als Terzspektrum) der empfangenen Schallpegel notwendig sein, um die Wirkung der Impulse spezifisch für betroffene Arten zu bewerten. Die relevanten physikalischen Größen, die ein Maß für die physische Belastung der jeweiligen Tierart darstellen, können bei marinen Säugetieren bspw. der empfangene Schalldruckpegel oder der Summenenergiepegel oder bei Fischen zusätzlich die Partikelbewegung des Wassers sein. Liegen noch keine ausreichenden wissenschaftlichen Erkenntnisse vor, sollen entsprechende Forschungs- und Entwicklungsvorhaben eine belastbare Basis schaffen und das Vorsorgeprinzip bei Eingriffen zur Anwendung kommen.

Die abgeleiteten Grenzwerte sollen u.a. im Rahmen von MSRL-Maßnahme UZ6-04, in Schutzgebieten Art. 13 Absatz 6 MSRL (und damit in den NSG „Doggerbank“, „Borkum-Riffgrund“ und „Sylter Außenriff - Östliche Deutsche Bucht“) und im Rahmen von Genehmigungsverfahren anthropogener Eingriffe in geeigneter Weise berücksichtigt werden.

³⁰ <https://www.bund.net/msrl>

B: Dauerschall

Das Ziel ist, auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse anthropogene Schallbelastungen im Meer zu verstehen und soweit notwendig zu regulieren um relevante Arten effektiv schützen zu können. Aufgrund aktueller Kenntnislücken bedarf die Entwicklung und Etablierung von Grenzwerten für Dauerschall jedoch einer vorausgehenden intensiveren Erforschung der physikalischen Grundlagen der Schallausbreitung, der physiologischen Grundlagen des auditiven Systems relevanter Arten (z.B. der Einfluss des „Richtungshören“) und der biologischen Effekte, als dies beim Impulsschall notwendig ist.

Bei der Ableitung möglicher Grenzwerte müssen relevante Signalcharakteristika der empfangenen Schallpegel im Zeit- und Frequenzbereich berücksichtigt werden. Der empfangene Pegel und dessen Frequenzgehalt bestimmen, ob ein Signal vor dem Hintergrundschall wahrgenommen werden kann. Während bei der Auslösung von Verhaltensänderungen wie Vermeidung oder Einstellen kritischer Verhaltensweisen (z. B. Jagdverhalten, Migration, Fortpflanzung) bestimmte Schwellenwerte für die Empfangspegel bestimmend sein können, wird für die Stressbelastung eine größere Bedeutung der Expositionsdauer angenommen. Für die Maskierung müssen darüber hinaus erst noch geeignete Modelle geprüft und weiterentwickelt bzw. gänzlich entwickelt werden, die zusätzlich die Schallcharakteristika der maskierten biologischen Schallsignale mit einbeziehen.

Die abgeleiteten Grenzwerte sollen u.a. im Rahmen von MSRL-Maßnahme UZ6-04, in Schutzgebieten Art. 13 Absatz 6 MSRL (und damit in den NSG „Doggerbank“, „Borkum-Riffgrund“ und „Sylter Außenriff - Östliche Deutsche Bucht“) und im Rahmen von Genehmigungsverfahren anthropogener Eingriffe in geeigneter Weise berücksichtigt werden.

Die Synergie der MSRL-Maßnahmen und der Maßnahmen im Rahmen der Natura-2000-Managementpläne zu Unterwasserlärmbeiträgen muss klarer herausgearbeitet werden.

Umsetzungsprozess:

Alle hier genannten Punkte und Dokumente sind in die relevante geplante Facharbeitsgruppe einzuspeisen. Wir begrüßen den anvisierten Abstimmungsprozess mit den Behörden der Nachbarländer. In Anbetracht der (teilweise extrem) räumlich weiten Wirkung von Schalleinträgen erscheint dies als Notwendigkeit.

M 3.4 Erarbeitung naturschutzfachlicher Anforderungen an die Aufsuchung und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen im NSG und Prüfung weiterer Möglichkeiten zur Reduzierung der Schalleinträge

Seismische Explorationen zur Erkundung von Öl- und Gas-Lagerstätten in deutschen Gewässern müssen untersagt werden. Wo bestehende Zulassungen zum Tragen kommen, muss das aktuelle Schallschutzkonzept verbindlich angewandt werden bzw. müssen

alternative Techniken (z.B. Marine Vibroseis) zum Einsatz kommen. Diese müssen generell entwickelt, erprobt und gefördert werden³¹.

Wir weisen ausdrücklich auf die von der CMS erarbeiteten Leitlinien zu Umweltverträglichkeitsprüfungen für schallerzeugende Aktivitäten im Meer hin. Die darin aufgeführten Empfehlungen sind umzusetzen³². Darüber hinaus sind die Empfehlungen des Expertenworkshops zum Thema Minderung von Auswirkungen von Unterwasserlärm mit besonderem Fokus auf seismische Untersuchungen anzuwenden (s. Fußnote 27).

Schritt 2:

Wir sprechen uns gegen den Abschluss von freiwilligen Vereinbarungen mit Zulassungsinhabern aus. Es muss stets zu verbindlichen Absprachen bzw. Regelungen kommen.

Verortung:

Die bei seismischen Untersuchungen erzeugten Schalldrücke übersteigen diejenigen fast aller anderen menschlichen Aktivitäten und sind nachweislich extrem schädigend auf Meeresorganismen. Bei Aktivitäten zur Aufsuchung von Öl und Gas im Umfeld der Schutzgebiete muss daher eine Pufferzone von 20 km um die Schutzgebiete eingerichtet werden. Dies geht über die genannte Verortung dieser Maßnahme „im nahen Umfeld“ der Schutzgebiete hinaus.

M 3.5 Sicherstellung der Vernetzung des NSG mit Funktionsräumen seiner Schutzgüter

Bei der Maßnahme M 3.5 in den Managementplänen der NSG „Borkum-Riffgrund“ und „Sylter Außenriff-Östliche Deutsche Bucht“ handelt es sich um den gebietsspezifischen Teil der Umsetzung der MSRL-Maßnahme UZ3-02 „Maßnahmen zum Schutz wandernder Arten im marinen Bereich“ (BLANO 2016), siehe S. 59 Managementplan „Borkum-Riffgrund“ und S. 71 Managementplan „Sylter Außenriff - Östliche Deutsche Bucht“.

NSG „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“

Wir verweisen hier auf die Ausführungen zu den Auswirkungen der Offshore-Windkraft unter 3.2. Die beobachtete Barrierewirkungen bei Seevögeln innerhalb und außerhalb des NSG durch die Windturbinen ist dramatisch.

Die Umweltverbände fordern hier dringend nachzuarbeiten und die Offshore-Windkraft stärker in den Schritten 1: Identifizierung von Funktionsräumen, 2. Identifizieren von Wander- und Migrationsräumen und 3. Berücksichtigung in den Raumordnungsplänen aufzugreifen.

Schritt 4: Erarbeitung weiterer Konzepte

Hier müssen dringend die von uns in Kapitel 3.2 aufgeführten Maßnahmenoptionen

³¹ https://www.oceancare.org/wp-content/uploads/2017/10/noise_and_fish_review_paper-20171016.pdf

aufgegriffen und diskutiert werden, um dem Verschlechterungsverbot nach EU-Vogelschutz-Richtlinie zu entsprechen

NSG „Doggerbank“

Die Maßnahme M 3.5 fehlt für die „Doggerbank“, wo sie jedoch dringend notwendig ist. Gerade hier ist durch die angrenzenden geplanten und schon durchgeführten Nutzungen (Erlaubnisfelder zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen und Windkraft in den Nachbarländern) eine Sicherung der Vernetzung des NSG mit anderen Funktionsräumen seiner Schutzgüter zu gewährleisten.

MG 4 Reduzierung von Beeinträchtigungen und Gefährdungen durch Altlasten, Abfall und Schadstoffe

M4.1 Möglicher Rückbau nicht mehr genutzter Kabel und Rohrleitungen im NSG

Eine Bewertung der Maßnahme M 4.1 ist nicht möglich, da für alle drei NSG die Kennblätter nicht zur Verfügung gestellt wurden.

M 4.2 Schadarme Bergung von Munitionsaltlasten bei Projekten; Prüfung projektunabhängiger Sanierungserfordernisse im NSG

Die Aufnahme der Maßnahme M 4.2 ist zu begrüßen. Gerade die aufgeführten jüngsten Forschungsprojekte RoBEMM und UDEMM liefern neue Erkenntnisse zum Umgang mit Munitionsaltlasten. Sprengungen von Kriegsaltlasten sollten somit nur im Ausnahmefall und dann unter Verwendung aller verfügbaren technischen Minimierungsmaßnahmen möglich sein. Überraschend ist jedoch, dass aufgrund der Dimension des Problems die Priorisierung lediglich auf „mittel“ gesetzt wurde. Hier ist eine Anhebung auf „hoch“ zu empfehlen.

NSG „Doggerbank“

Trotz Ausführung der Maßnahme M 4.2 steht kein Kennblatt zu Bewertung zur Verfügung.

M 4.3 Erfassung von Abfall und Prüfung von Sanierungserfordernissen im NSG

Trotz Ausführung der Maßnahme M 4.3 in der Übersicht aller NSG stehen keine Kennblätter zur Bewertung zur Verfügung.

M 4.4 Reduzierung des Eintrags von Schadstoffen und Pathogenen in das NSG durch die Berufsschiffahrt im Regelbetrieb

Da die notwendigen Kennblätter auch bei der Maßnahme M 4.4 für alle NSG fehlen, bleibt unklar, wie genau die Maßnahme umgesetzt werden soll. Baustein 1 scheint die gebietsspezifische Umsetzung der MSRL-Maßnahme UZ2-02 „Vorgaben zur Einleitung und Entsorgung von Waschwässern aus Abgasreinigungsanlagen von Schiffen“ zu sein. Da letztere Maßnahme seit der Meldung im März 2016 zu operationalisieren bzw. umzusetzen

ist, sollte hier sowohl eine Verbindung zwischen den Maßnahmen hergestellt werden als auch die Priorisierung angehoben werden.

M 4.5 Reduzierung des Risikos eines havariebedingten Eintrags von Schadstoffen in das NSG

Die Priorisierung sollte hier für alle NSG gleich sein, da das Risiko eines havariebedingten Eintrags mindestens für die beiden küstennahen Gebiete gleich sein sollte. Auch hier ist die Maßnahme eine gebietsspezifische Umsetzung einer MSRL Maßnahme und betrifft damit teils die gleichen Maßnahmenträger (z. B. Havariekommando). Es ist dringend die Vernetzung mit der MSRL-Maßnahme UZ2-03 „Verhütung und Bekämpfung von Meeresverschmutzungen – Verbesserung der maritimen Notfallvorsorge und des Notfallmanagements“ herzustellen.

NSG „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“

Die Aufarbeitung der Havarie des Frachtschiffes „Glory Amsterdam“ vor der ostfriesischen Insel Langeoog Anfang 2018 hat offenbart, dass es drängende Nachschärfungen des deutschen Notschleppkonzepts sowie der Zusammenarbeit der zuständigen Behörden und Auftragnehmer gibt. Dazu gehört, dass insbesondere die Lücke der Notschlepper-Bereitstellung bei den nordfriesischen Inseln in unmittelbarer Nähe des NSG zu schließen ist. Für alle NSG sollten Abstimmungsprozesse überprüft und eine Lotsenpflicht bei Gefahrenlagen eingeführt werden³³.

MG 5 Wiederansiedlung von Arten bzw. Wiederherstellung von LRT in ihren typischen Ausprägungen

M 5.1 Aktive Wiederherstellung von geogenen Riffen im notwendigen Umfang

NSG „Borkum Riffgrund“ und „Sylter Außenriff - Östliche Deutsche Bucht“

Es ist unverständlich, warum diese Maßnahme im NSG „Borkum Riffgrund“ im Gegensatz zum „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ nur mittlere Priorität hat. Maßgabe ist zwar der Erhaltungszustand der Riffe bzw. seine Defizite im Gebiet. Doch sollten angesichts des schlechten Erhaltungszustands der biogenen Riffe in den deutschen Meeresgewässern insgesamt (beides U2 in FFH-Bericht 2013³⁴) alle Anstrengungen unternommen werden, Riffe, soweit historisch dokumentiert, wieder herzustellen. Zur besten Praxis dienen die unter „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ genannten Quellen (Dänemark, OSPAR). Als Muster und Vorbild kann hier das wieder hergestellte Riff von Læsø Trindel im Kattegat („Blue Reef“) dienen³⁵.

³³ <https://www.nabu.de/natur-und-landschaft/meere/lebensraum-meer/gefahren/23369.html>

³⁴

https://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/themen/natura2000/Nat_Bericht_2013/Lebensraumtypen/atlantisch_meere_kueste_1.pdf

³⁵ <https://www.youtube.com/watch?v=NG6-Qna8Ptw>

M 5.2 Wiederansiedlung der Europäischen Auster im notwendigen Umfang

Die Maßnahme wird aufgrund ihrer potenziell weit reichenden strukturbildenden Auswirkungen begrüßt; sie birgt jedoch Risiken hinsichtlich der Einschleppung von gebietsfremden Arten und Parasiten. Es ist daher sicher zu stellen, dass die Ansiedlung mit kontaminationsfreien Austernlarven oder Jungmuscheln erfolgt. Wir verweisen in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Wichtigkeit eines Zonierungskonzeptes bzw. Gebieten, die von anthropogenen Nutzungen ausgenommen werden, wie sie unter M 5.2 Schritt 1 Erwähnung finden.

Die höhere Priorisierung der Maßnahme am „Borkum Riffgrund“ ist durch die historische Verbreitung der Auster begründbar. Da allerdings die aktuelle Lebensraumbedingungen hinsichtlich der Wasserqualität und der Bodenbeschaffenheit sowie der Biozönose nicht deckungsgleich mit der historischen Situation sind, sollten zur Erhöhung der Ansiedlungswahrscheinlichkeit auch im NSG „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ ersthafte Ansiedlungsversuche zeitnah unternommen werden.

MG 6 Kooperationen und Kommunikation

M 6.1 Kooperation zwischen BfN und Fischereiforschungsinstituten zur Verbesserung der Verträglichkeit der Fischerei mit den Schutzzwecken

Diese Maßnahme wird generell begrüßt. Die Verstetigung der Kooperation mit Institutionen der anderen Mitgliedstaaten ist in Art. 11 GFP-Grundverordnung nicht verbindlich vorgesehen. Sie muss daher nachdrücklich betrieben und die Wirksamkeit des nach der GE von der Kommission erlassenen delegierten Rechtsaktes geprüft bzw. dieser ggf. nachgebessert werden (vgl. auch M 2.2).

M 6.2 Einrichtung „Runder Tische“; Dialog mit Fischerei- und Naturschutzverbänden zur Verbesserung der Verträglichkeit der Fischerei mit den Schutzzwecken

Diese Maßnahme wird generell begrüßt und aktiv unterstützt.

M 6.3 Einrichtung einer Facharbeitsgruppe mit Vertretern des BfN und weiterer in ihren Zuständigkeiten betroffener Behörden zur Verbesserung der Verträglichkeit verschiedener Nutzungen mit den Schutzzwecken

NSG „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“

Baustein 1: Siehe Vorbehalte unter M 2.4

M 6.4 Zusammenarbeit des BfN mit den Schutzgebietsverwaltungen der Meeresschutzgebiete der Küstenbundesländer und Nachbarstaaten NSG „Doggerbank“

Über Fischerei hinaus ist es geboten, mit den Verwaltungen der Nachbarstaaten die potenzielle Entwicklung folgender großindustrieller Vorhaben und ihrer Auswirkungen zu verfolgen: Im dänischen Teil der Doggerbank: Öl- und Gaserschließung sowie CCS, im niederländischen bzw. britischen Teil der Doggerbank mögliche künstliche Inseln für Windkraft und Stromabführung („North Sea Island“ – Tennet) sowie die massiven Ausbaupläne in Sachen Windkraftanlagen auf der Doggerbank (UK).

MG 7 Überwachung und Kontrolle

M 7.1 Entwicklung und Etablierung eines gebietsbezogenen Nutzungsmonitorings im NSG und seinem nahen Umfeld

Alle Daten des schutzgebietsbezogenen Nutzungsmonitorings müssen gemäß Umweltinformationsgesetz öffentlich zugänglich sein.

Baustein 1:

Die Fortsetzung der über den Erhebungs- und Konsultationsprozess für die GE nach Art. 11 GFP-Grundverordnung einmal erfolgte „Abfrage und Auswertung entsprechender Daten bei anderen EU-Mitgliedstaaten“ ist wichtig und sinnvoll (s.a. M 6.1), aber kein Automatismus. Es bedarf besonderer Initiativen und einer Auswertung (z.B. im Rahmen der EU Marine Expert Group), wie andere delegierte Rechtsakte nach Art. 11 durch Mitgliedstaaten gemeinsam nachverfolgt werden.

Baustein 2 – Schritt 1:

Im Entwurf der GE bereits vorgesehen und nach §50 der EU-Kontrollverordnung in geschlossenen (Schutz)gebieten bzw. ihrem Umfeld (Pufferzonen) grundsätzlich möglich ist der verstärkte und zeitlich verdichtete Einsatz von VMS-Signalen und ihre Auswertung durch die zuständige Behörde (hier BLE). Die für das Management der NSG zuständige Behörde (BfN) sollte zusätzlich Erkenntnisse über Fischereiaktivitäten bzw. jegliche (!) Schiffsbewegungen via AIS erheben. Diese Methode wird inzwischen weltweit angewandt, von Behörden wie zivilgesellschaftlichen Organisationen (Beispiel WWF³⁶).

Eine weitere Prüfung, ob AIS für Monitoring und Überwachung der Schutzgebiete durch die verwaltende Behörde geeignet ist, erübrigt sich. Die Methode ist engmaschiger als VMS und daher an die kleinräumige Verteilung von Schutzgütern angepasst (z.B. Sylter Außenriff, Riffkerne, grundberührende Fischerei). Außerdem würde sie dem BfN erlauben, in Echtzeit Aktivitäten auf See zu analysieren. . Im Rahmen delegierter Rechtsakte nach Art. 11 GFP-

³⁶

http://wwf.panda.org/what_we_do/footprint/smart_fishing/how_we_do_this/good_governance2/transparent_seas/satellite_tracking_via_ais/

Grundverordnung wird AIS inzwischen angewandt und mit dieser zusätzlichen Überwachungsmethode erhobene Vorgänge bzw. entdeckte Verstöße gelten als rechtlich belastbar. Beispiel sind die von der schwedischen Behörde mit den Nachbarstaaten vereinbarten Kontrollmaßnahmen für Riffe im Natura 2000-Gebiet Bratten³⁷.

NSG „Borkum Riffgrund“ und „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“

Baustein 1:

Stellnetzfischerei: Die Erfassung der Parameter Netzlänge/Höhe sowie Stellzeit muss für alle Fischereifahrzeuge (auch unterhalb von 12m und 8m Schiffslänge) erfolgen.

Die Empfehlungen von ASCOBANS zur Vermeidung von Beifängen sind verbindlich umsetzen, hierbei ist insbesondere der *North Sea Conservation Plan* zu beachten³⁸. Die Meldung der Beifänge von Nichtzielarten muss verpflichtend, beigefangene Tiere müssen der Forschung zugänglich gemacht werden. Es sollte eine zentrale Erfassung und Auswertung von Beifängen von Nichtzielarten erfolgen.

M 7.3 Erstellung eines Katasters der Nutzungen und Eingriffe sowie von Ergebnissen des marinen Monitorings im und dessen nahem Umfeld

Wir begrüßen diese Maßnahme ebenso wie die regelmäßige Aktualisierung des Katasters, schlagen jedoch eine hohe Priorität vor. Wir sehen die Chance, mit dem Kataster die Betrachtung von zwei in den Managementplänen bisher unterrepräsentierten Aspekten zu fördern: 1. Kumulative Effekte und 2. Kohärenz mit Schutzgebieten des Natura-2000-Netzwerks und von OSPAR im Umfeld (in deutschen Küstengewässern sowie in den EU Nachbarstaaten). Die kartografische Darstellung der verschiedenen Nutzungen bietet die Gelegenheit, räumliche Überlagerungen abzubilden und damit besser bewerten zu können. So können kumulative und synergistische Effekte der Nutzungen auf Lebensraumtypen und Schutzgüter identifiziert und über konkrete Maßnahmen angegangen werden. Als ein Beispiel für die kartografische Darstellung kumulativer Effekte auf Schweinswale kann Dolman et al. (2015) herangezogen werden³⁹.

Darüber hinaus kann durch die Kartierung der Bezug zu den umliegenden Gebieten, insbesondere außerhalb der Grenzen der deutschen AWZ verdeutlicht werden. Wir regen an, diese Maßnahme international mit den anderen EU Mitgliedsstaaten zu koordinieren, sodass geografisch umfangreichere bzw. europaweite Nutzungskarten entstehen. Dies bietet sich

³⁷

[http://www.europarl.europa.eu/RegData/docs_autres_institutions/commission_europeenne/actes_delegues/2016/05549/COM_ADL\(2016\)05549_EN.pdf](http://www.europarl.europa.eu/RegData/docs_autres_institutions/commission_europeenne/actes_delegues/2016/05549/COM_ADL(2016)05549_EN.pdf)

³⁸ <http://www.ascobans.org/en/documents/action%20plans/North-Sea-Conservation-Plan>

³⁹ Dolman, S.J., Tetley, M.J., Eisfeld-Pierantonio, S.M., Green, M., Read, F., Ritter, F. and Evans, P.G.H. 2015. The necessity of Management Options for effective harbour porpoise conservation in the UK: Case studies of emerging Areas of Concern. A WDC Report.

insbesondere deshalb an, da die konkrete Ausgestaltung der Maßnahme bisher noch offengelassen wurde.

5. Monitoring und Überwachung

Das vorgesehene adaptive Management der Schutzgebiete ist zu begrüßen. Gleichzeitig bedeutet die gesamte Umsetzung der Maßnahmen wie auch deren Überwachung und das korrespondierende wissenschaftliche Gebietsmonitoring einen stark erhöhten Aufwand für die Vollzugsbehörden. Eine erste Einordnung der dafür notwendigen Kapazitäten gibt die Begründung der Schutzgebietsverordnung zum NSG „Borkum Riffgrund“⁴⁰. Darin werden bis zu 17 Personalstellen beim BfN aufgeführt. Gleichermaßen weisen wir hier auf die deutlich bessere Personalsituation der deutschen Nationalparkverwaltungen hin.

Es schließen daran Fragen an, die unbedingt zeitgleich mit der Verabschiedung der Managementpläne beantwortet werden müssen:

- Aus welchen Mitteln werden das Monitoring und die Überwachung bestritten?
- Wie viel Personal wird diesen Aufgaben nachgestellt?
- Gibt es Zusagen und einen Zeitplan, wie diese Mittel zur Verfügung stehen?
- Wer koordiniert Finanzierungsfragen zwischen den ausführenden Behörden?

Es ist offensichtlich, dass die Frage der Kapazitäten zeitgleich mit der Verabschiedung der Managementpläne umgesetzt werden muss. Sie hat damit höchste Priorität. Es sollte daher umgehend ein Fahrplan für einen politisch-behördlichen Prozess des Bundesumweltministeriums (BMUB) entwickelt werden, der die Frage der Kapazitäten aufgreift.

Vermutlich sind neben der Bereitstellung ausreichender Kapazitäten zur Erfüllung der NSG-Verpflichtungen auch Fragen der Zuständigkeit und Ressortabstimmung neu zu klären.

Daher empfehlen die Umweltverbände die Aufstellung einer dem BMUB nachgeordneten „Koordinierungsstelle Meer“, die sämtliche Meeresschutzverpflichtungen Deutschlands prüft, bündelt und strategische Empfehlungen zur Neuordnung macht. Eine vergleichbare Institution, die auch eine enge Zusammenarbeit mit den Küstenländern fördert, gibt es bereits aus der „Nutzungsperspektive“ durch die Koordinierungsstelle „Maritime Wirtschaft“. Hier ein Gleichgewicht herzustellen, um den viel zitierten Ausgleich zwischen Schutz und Nutzung mariner Ressourcen sicherzustellen.

6. Forschungsbedarf

Immer wieder stoßen wir bei der Frage der potenziellen Auswirkungen menschlichen Handelns auf Populationsebene der Schutzgüter ans Grenzen. Hier besteht z.B. bezüglich des Schweinswals, der beiden Seetaucherarten und anderer Seevögel Forschungsbedarf.

⁴⁰ https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/recht/Dokumente/NSGBRgV_Begruendung_27-09-17.pdf

7. Ausblick: Fortschreibung des Managementplans

Die Zeitachse der unterschiedlich priorisierten Maßnahmenpakete offenbart sehr lange Zeiträume. Selbst prioritäre Maßnahmen werden erst innerhalb von sechs Jahren umgesetzt. Wir greifen daher hier noch einmal die dringende Notwendigkeit auf, ausreichende Kapazitäten aufzubauen, um die Umsetzungsschritte „so zeitnah wie möglich und notwendig“ einzuleiten.

Die Managementpläne sollten dynamische Dokumente sein, die in der Lage sind, auf neue wissenschaftliche Erkenntnisse und Zustandsveränderungen der Schutzgüter zu reagieren.

Kontakt:

BUND Nadja Ziebarth, Dr. Bettina Taylor • Tel: 0421-79002-32 • nadja.ziebarth@bund.net

DUH Ulrich Stöcker • Tel: 030-2400867-13 • stoecker@duh.de

DNR Florian Schöne • Tel: 030-678177599 • florian.schoene@dnr.de

Greenpeace Thilo Maack • Tel: 040-30618-359 • thilo.maack@greenpeace.de

NABU Dr. Kim Detloff • Tel: 030-284984-1626 • kim.detloff@nabu.de

Schutzstation Wattenmeer Rainer Borchering • Tel: 04841-6685-42 • r.borchering@schutzstation-wattenmeer.de

WDC Fabian Ritter • Tel: 030-85078274 • fabian.ritter@whales.org

WWF Stephan Lutter • Tel: 040-530200-322 • stephan.lutter@wwf.de